



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2008

HANNOVER, 18. DEZEMBER 2008

NR. 49

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung gem. § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) 466

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) 466

Zweckvereinbarung zwischen der Region Hannover und der Gemeinde Wedemark 466

Landeshauptstadt Hannover

Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Landeshauptstadt Hannover (Sondernutzungssatzung) vom 13.11.2008 467

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Landeshauptstadt Hannover (Sondernutzungsgebührenordnung) vom 13.11.2008 474

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt GARBSEN

Satzung über die 22. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) der Stadt Garbsen vom 15. 07. 1985 in der Fassung vom 10. 12. 2007 481

Vorhabenbezogener Bebauungsplan 5/18 C „Nördlich Burgstraße“ Stadtteil Schloß Ricklingen 481

Satzung über die Erste Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Garbsen vom 27.09.2004 (Friedhofgebührensatzung) 481

2. Gemeinde ISERNHAGEN

Bebauungsplan Nr. 4/154 „Sahlkamp“, 3. Änderung, Ortschaft Neuwarmbüchen 483

1. Nachtragshaushaltssatzung 2008 485

3. Stadt NEUSTADT AM RÜBENBERGE

Satzung über die Erhebung von Gebühren sowie die Gewährung von Aufwandsentschädigungen in der Tagespflege in der Stadt Neustadt a. Rbge. 485

5. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Neustadt a. Rbge. - Straßenreinigungsgebührensatzung - vom 04.12.1997 487

Flächennutzungsplan 2000 der Stadt Neustadt a. Rbge. 487

Flächennutzungsplanänderung Nr. 22 „Erweiterung Gewerbegebiet Otternhagen“, Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Otternhagen

4. Gemeinde UETZE

Bebauungsplan Nr. 12 „Alte Dorfstraße“, Ortschaft Dollbergen 488

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

— — —

Das erste Amtsblatt 2009 erscheint am 08.01.
Annahmeschluss hierfür ist der 02.01.2009

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

**Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung gem.
§ 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeits-
prüfung (NUVPG)**

Für das Grundstück in Wedemark – Elze, Flur 8, Flurstück 29/1 ist zum Zwecke der Bebauung eine Waldumwandlung gemäß § 8 NWaldG erforderlich. Für das Vorhaben ist von der Unteren Waldbehörde eine Vorprüfung gemäß § 3 Abs. 1 NUVPG erfolgt. Die Prüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Ein Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG wird daher nicht durchgeführt.

Az.: 63-18 BA 2007-1148

Hannover, den 04.12.2008

REGION HANNOVER
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Bellack

**Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung ge-
mäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglich-
keitsprüfung (UVPg)**

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Hameln – hat bei mir den Verzicht auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens bzw. eines Plangenehmigungsverfahrens gemäß § 17b Abs. 1 S. 1 Nr. 6 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i.V.m. § 74 Abs. 7 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für die Sanierung der B 217 – Ortsumgehung Springe – mit Anlage einer Mitteltrennung und Aktivierung von Beschleunigungs- und Verzögerungsspuren von Strecken-km 24,441 bis Strecken-km 20,443 in der Gemarkung Springe beantragt.

Für das Vorhaben ist eine Vorprüfung gemäß § 3 c Abs. 1 UVPg i.V.m. lfd. Nr. 14.6 der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben erfolgt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Ein Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher nicht durchgeführt.

Diese Entscheidung ist gem. § 3 a Satz 3 UVPg nicht selbständig anfechtbar.

REGION HANNOVER
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Totdenhausen

**Zweckvereinbarung zwischen der Region Hanno-
ver und der Gemeinde Wedemark**

Zweckvereinbarung zwischen der Region Hannover, vertreten durch den Regionspräsidenten, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover – beauftragte Region

und der Gemeinde Wedemark, vertreten durch den Bürgermeister, Berliner Str. 3 – 5, 30900 Wedemark – beteiligte Gemeinde

Präambel

Aufgrund von § 1 Abs. 1 Nr. 3 sowie der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKG) wird folgende Zweckvereinbarung zum Zweck der Übernahme von Rechnungsprüfungsaufgaben geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Zweckvereinbarung

Gegenstand dieser Zweckvereinbarung ist die Übertragung der örtlichen Prüfung in der Gemeinde Wedemark gemäß § 119 Abs. 1 NKG; §§ 123, 124 NKG sowie ggf. weiteren Aufgaben gemäß § 119 Abs. 3 sowie § 118 Abs. 1 Satz 2 NKG auf das Rechnungsprüfungsamt der Region Hannover.

§ 2

Durchführung der Zweckvereinbarung

1. Mit der Zweckvereinbarung werden alle mit der Aufgabe verbundenen Rechte und Pflichten auf die beauftragte Region übertragen. Insbesondere hat die beteiligte Gemeinde die
 - Jahresabschlüsse
 - Kassenordnungen
 - Satzungen und Dienstanweisungensowie weitere erforderliche Unterlagen zur Prüfung vorzulegen.
2. Die beteiligte Gemeinde sichert die Mitwirkung zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrages zu, insbesondere durch die Übergabe bzw. die Kenntnisnahme der notwendigen Unterlagen; dabei ist das Rechnungsprüfungsamt der beauftragten Region berechtigt, vor Ort Einblick in die prüfungsrelevanten Unterlagen und in das HKR - Programm der beteiligten Gemeinde zu nehmen. Die beteiligte Gemeinde unterrichtet die beauftragte Region über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Prüfungsauftrages von Bedeutung sein können.
3. Die beteiligte Gemeinde stellt dem Rechnungsprüfer einen geeigneten Arbeitsplatz vor Ort unentgeltlich zur Verfügung.
4. Die Ergebnisse der Prüfung (Prüfungsvermerke und -berichte) werden der beteiligten Gemeinde vorgelegt und in einer Abschlussberatung ausgewertet. Über Feststellungen von besonderer Bedeutung ist die beteiligte Gemeinde unverzüglich zu unterrichten.
5. Die beauftragte Region legt zur Erfüllung des Auftrages eine Akte unter Beachtung der Bestimmungen des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes an. Die Einhaltung der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht wird gewährleistet.

§ 3

Leistungsentgelt/Fälligkeit

1. Das Leistungsentgelt richtet sich nach dem entstehenden Aufwand. Als Berechnungsgrundlage für den Stundenverrechnungssatz wird die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes der Region Hannover in der Fassung des Beschlusses der Regionsversammlung vom 09. September 2003, Amtsblatt für die Region Hannover Nr. 38 vom 2. Oktober 2003, zugrunde gelegt. An- und Abfahrt gelten als entstehender Zeitauf-

wand. Eine gesonderte Reisekostenabrechnung entfällt.

- Die Rechnungslegung erfolgt nach Übergabe des Prüfungsberichtes. Das Leistungsentgelt ist vier Wochen nach Rechnungserhalt fällig.

§ 4

Dauer und Beendigung der Zweckvereinbarung

- Die Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann zum 31. Dezember des Jahres mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Einhaltung der Frist ist der Eingang bei dem jeweiligen Vertragspartner maßgebend.
- Die Kündigung ist erstmalig nach Ablauf von zwei Haushaltsjahren möglich.

§ 5

Streitigkeiten

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 6

Zweckvereinbarungsanpassungen

- Bei wesentlichen Änderungen, der dieser Zweckvereinbarung zugrunde liegenden gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen, werden die Beteiligten in Verhandlungen mit dem Ziel eintreten, die Zweckvereinbarung den veränderten Verhältnissen anzupassen.
- Änderungen der Zweckvereinbarung bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, wenn sich hierdurch der Bestand der Aufgaben wesentlich verändert.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Zweckvereinbarung tritt zum 01. Januar 2009 in Kraft.

§ 8

Schriftform und Salvatorische Klausel

Alle die Zweckvereinbarung betreffenden Vereinbarungen zwischen beteiligter Gemeinde und beauftragter Region bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn der Vereinbarung bedacht hätten.

Hannover, den 07.10.2008 Wedemark, den 28.10.2008

REGION HANNOVER
Der Regionspräsident
Hauke Jagau

GEMEINDE WEDEMARK
Der Bürgermeister
Tjark Bartels

Landeshauptstadt Hannover

Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Landeshauptstadt Hannover (Sondernutzungssatzung) vom 13.11.2008

(Bekannt gemacht im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region und die Landeshauptstadt Hannover, Nr. 49 vom 18.12.2008)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) in Verbindung mit § 18 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. S. 406) sowie des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung vom 13. 11. 2008 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gemeingebrauch und Sondernutzung
- § 3 Besondere Gebietsbeschränkungen

Sondernutzung und erlaubnisfreie Nutzung

- § 4 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen
- § 5 Erlaubnisfreie Nutzungen
- § 6 Einschränkung erlaubnisfreier Nutzungen

Besondere erlaubnispflichtige Sondernutzungen

- § 7 Freisitze
- § 8 Aufstellen von gewerblichen Nebenanlagen
- § 9 Warenbänke
- § 10 Werbeaktionen
- § 11 Straßenhandelsstellen/Ambulanter Handel und befristeter ortsfester Handel
- § 12 Ausnahmen

Verfahrensvorschriften

- § 13 Sondernutzungserlaubnis
- § 14 Erlaubnisantrag
- § 15 Versagung und Widerruf
- § 16 Sondernutzungsgebühren

Gemeinsame Bestimmungen für Sondernutzungen und erlaubnisfreie Nutzungen

- § 17 Pflichten des Inhabers einer Sondernutzungserlaubnis
- § 18 Haftung

Ausnahmen, Ordnungswidrigkeiten, Schlussbestimmungen

- § 19 Ausnahmen, öffentlich-rechtliche Verträge
- § 20 Übergangsregelung
- § 21 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel
- § 22 Schlussbestimmungen

Anlagen I, II und III

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für öffentliche Straßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie die Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Stadtgebiet Hannover.
- (2) Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper (das sind insbesondere der Straßengrund, der Straßenunterbau, die Straßendecke, die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Rad- und Gehwege), der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 2 (2) NStrG und § 1 (4) FStrG).

§ 2 Gemeingebrauch und Sondernutzung

- (1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen ist jedermann im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebrauch). Der Gebrauch der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis der Landeshauptstadt Hannover, soweit diese Satzung in § 5 – Erlaubnisfreie Nutzungen – nichts anderes bestimmt.
- (2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

§ 3 Besondere Gebietsbeschränkungen

- (1) In der Innenstadt – Anlage III – an den Maschseeufern, in der Lister Meile und in der Fußgängerzone der Limmer Straße, ist das Aufstellen von ortsfesten und beweglichen Verkaufshäuschen oder -ständen sowie von Losverkaufsständen und der Betrieb von Straßenhandelsstellen (ambulanter Handel) außerhalb genehmigter Veranstaltungen grundsätzlich nicht erlaubt. Ausgenommen hiervon ist der Straßenverkauf von Zeitungen. Die vorhandenen Standorte von Kiosken, Losverkaufsständen und ortsfesten Verkaufsständen in der Innenstadt genießen Bestandsschutz.
- (2) Auf den Fest- und Stadtteilplätzen ist das Aufstellen von ortsfesten und beweglichen Verkaufshäuschen oder -ständen, von Losverkaufsständen sowie der Betrieb von Straßenhandelsstellen (ambulanter Handel) außerhalb genehmigter Veranstaltungen grundsätzlich nicht erlaubt. Der Tannenbaumverkauf bleibt hiervon ausgenommen. Zu festgesetzten Märkten (Wochen-, Weihnachts- und Sondermärkte) haben Straßenhandelsstellen und Veranstaltungen einen Mindestabstand von 250 m zu wahren.
- (3) Für bestimmte Bereiche der Stadt Hannover können im Genehmigungsverfahren Ausnahmen von den Nutzungsbeschränkungen zugelassen werden, wenn dies mit verkehrlichen und städtebaulichen Belangen vereinbar ist.

Sondernutzung und erlaubnisfreie Nutzung

§ 4 Erlaubispflichtige Sondernutzungen

- (1) Alle Sondernutzungen, die nicht nach § 5 und Anlage II zu dieser Satzung erlaubnisfreie Nutzungen der Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten darstellen, bedürfen einer besonderen Erlaubnis der Landeshauptstadt Hannover. Erlaubispflichtig sind insbesondere die in Anlage I zu dieser Satzung angeführten Sondernutzungen.
- (2) Einer gesonderten Sondernutzungserlaubnis bedarf es nicht, wenn eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) erforderlich ist.

§ 5 Erlaubnisfreie Nutzungen

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen die in der Anlage II zu dieser Satzung abschließend aufgeführten Nutzungsarten der Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten. Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften werden durch diese Regelung nicht ersetzt.
- (2) Für erlaubnisfreie Nutzungen gelten die §§ 17 und 18 dieser Satzung entsprechend.

§ 6 Einschränkung erlaubnisfreier Nutzungen

- (1) Nutzungen, die keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen, können im Einzelfall aufgehoben oder eingeschränkt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs, dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (2) Nach Beendigung der erlaubnisfreien Nutzung ist der ursprüngliche Zustand der genutzten Flächen vom Nutzer durch Abbau bzw. Rückbau wieder vollständig herzustellen. Die durch die erlaubnisfreie Nutzung verursachten Verunreinigungen sind – auch über den genutzten Bereich hinaus – unverzüglich zu beseitigen.

Besondere erlaubispflichtige Sondernutzungen

§ 7 Freisitze (Aufstellen von Tischen und Stühlen für gastronomische Zwecke)

- (1) Gastronomischen Betrieben können Freisitze und Sonnenschirme auf öffentlichen Straßen – grundsätzlich nur im Straßenraum vor ihren Geschäftsräumen und zeitlich befristet – erlaubt werden.
- (2) Bei der Genehmigung von Freisitzen müssen auf Fußwegen grundsätzlich ein Bereich von mindestens 2,00 m und in Bereichen mit gemeinsamen Rad-/und Fußwegen und in Fußgängerzonen von mindestens 2,50 m für die Benutzung durch Fußgänger und Radfahrer freigehalten werden. Außerdem ist die Zufahrt zu den Grundstücken für Feuerwehr, Rettungsdienste, Polizei und Fahrzeuge der Abfallentsorgung sicherzustellen.
- (3) Eine Abgrenzung der gastronomisch genutzten Flächen ist grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahmen kann die Stadt aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zur Herstellung eines Windschutzes für die Gäste aus transparentem Material zulassen. Das Aufstellen von Pflanzkübeln auf der Fläche des Freisitzes kann erlaubt werden. Zurückhaltende Tischbeleuch-

tungen (Schirmbeleuchtungen) können erlaubt werden. Sonstige elektrische oder elektronische Elemente (Effektbeleuchtungen, Lichterketten, Lauflichter, Projektionen u.ä.) sind grundsätzlich nicht zulässig.

- (4) Innerhalb der Innenstadt – Anlage III – darf das verwendete Material (Tische, Sitzgelegenheiten und Sonnenschirme) in Form, Maßstab, Gliederung, Material und Farbe die städtebauliche Bedeutung der die Umgebung prägenden Bebauung, des Straßen- oder Platzbildes nicht beeinträchtigen. Dieses ist im Antrag darzulegen. Vorhandenes Mobiliar, das diesem Anspruch nicht genügt, darf bis längstens zum 30.11.2010 weiter verwandt werden. Basis für gestalterische Auflagen bei Freisitzen und Sonnenschirmen sind quartiersbezogene Gestaltungsrichtlinien, die von der Verwaltung in Abstimmung mit den in der Innenstadt vorhandenen Quartiervereinen und – wo diese nicht vorhanden sind – mit der Hannover-City GmbH aufgestellt werden.
- (5) Stehtische dürfen grundsätzlich nur in einer Tiefe von höchstens 2,00 m vor den Fassaden aufgestellt werden.
- (6) Verkaufseinrichtungen sind grundsätzlich im Bereich von Freisitzen unzulässig. Die Aufstellung mobiler Schankanlagen kann gestattet werden.
- (7) Sämtliche Anlagen sind grundsätzlich barrierefrei auszubilden.
- (8) Sämtliche zum Freisitz gehörenden Einrichtungen sind nach Ablauf des Genehmigungszeitraumes durch den Antragsteller unverzüglich zu entfernen. Die Landeshauptstadt ist bei Nichtbeachtung berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung anzuordnen (§ 22 NStrG / § 8 Abs. 7a FStrG). Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten der/des Sondernutzungsberechtigten sofort beseitigen oder beseitigen lassen (§ 22 Satz 2 NStrG / § 8 Abs. 7 a Satz 2 FStrG). Bei Nichtbeachtung können Zwangsmittel angeordnet werden.
- (9) Der Betrieb von „Heizpilzen“ auf öffentlichen Flächen wird untersagt.

§ 8

Aufstellen von gewerblichen Nebenanlagen / Werbeanlagen (Fahrradständer, Stellschilder und sonstige Geschäftshinweise)

- (1) Die Aufstellung von gewerblichen Nebenanlagen bedarf als erlaubnispflichtige Sondernutzung der ausdrücklichen Erlaubnis der Stadt, sofern die Abmessungen der Anlage II, Ziffer 4 überschritten werden.
- (2) Vor Geschäftsfronten bis zu 10,00 m Länge sind eine und ab 10,00 m zwei gewerbliche Nebenanlagen zulässig.
- (3) Stellschilder dürfen die Größe von 0,70 m x 1,00 m (Breite x Höhe) nicht überschreiten. Die Aufstellung von Werbefahnen ist in der Zone I nicht gestattet.
- (4) Fahrradständer sind nur in Zone II zulässig und dürfen die Größe von 1,20 m x 1,00 m (Länge x Höhe) nicht überschreiten.
- (5) Stellschilder und Fahrradständer sind nur in einer Tiefe von maximal 1,50 m vor den Fassaden zulässig.

§ 9

Warenbänke (Warenauslagen an Geschäften)

- (1) Warenbänke dürfen nur direkt an die Geschäftsfront anschließen und eine Tiefe von 1,50 m nicht über-

schreiten. Zu den Nachbargrundstücken ist in der Zone 1 grundsätzlich ein Abstand von 1,00 m einzuhalten. Die maximale Höhe der Warenbänke wird auf 1,60 m festgesetzt.

- (2) Verkaufseinrichtungen sind im Bereich von Warenbänken grundsätzlich unzulässig.

§ 10

Werbeaktionen

- (1) Geschäftsinhaber dürfen höchstens zweimal monatlich direkt vor ihrem Geschäft eintägige Werbeveranstaltungen mit typischen Verkaufsprodukten veranstalten. Unzulässig ist grundsätzlich die Verabreichung von Speisen und Getränken zum sofortigen Verzehr.
- (2) Das Abstellen von Anhängern jeglicher Art zum Zwecke der Werbung (Werbeanhänger), ist nicht gestattet.

§ 11

Straßenhandelsstellen/Ambulanter Handel und befristeter ortsfester Handel

- (1) Ambulanter Handel ist der im Umherziehen bzw. – fahren ausgeübte Verkauf, wobei das Verweilen an einer Stelle lediglich der Bedienung vorhandener Kunden dienen darf und das Aufstellen zusätzlicher Einrichtungen wie Papierkörbe, Tische und Stühle, Sonnenschirme o.ä. neben der Verkaufseinrichtung nicht gestattet ist.
- (2) Für den ambulanten Handel wird nur dann eine Sondernutzungserlaubnis (Pingelschein) erteilt, wenn der Antragsteller im Besitz einer Reisegewerbekarte ist, die er bei Antragstellung vorzulegen hat. Abweichend von § 14 sind Anträge auf Erteilung eines Pingelscheines mindestens eine Woche vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit zu stellen.
- (3) Für den befristeten, ortsfesten Handel wie das Aufstellen von ortsfesten und beweglichen Verkaufshäuschen oder -ständen, den Weihnachtsbaumhandel oder das Aufstellen von Losverkaufsständen ist die Sondernutzungserlaubnis abweichend von § 14 mindestens zwei Wochen vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit zu beantragen. Die Stadt Hannover behält sich bei der Vergabe von Standplätzen im Einzelfall vor, ein entsprechendes Verfahren vorzuschreiben.
- (4) Der Bauchladenverkauf ist der im Umherziehen ausgeführte Verkauf, dessen Verkaufseinrichtung (Tasche, Bauchladen) keinerlei Verbindung (auch nicht zeitweise) mit dem Erdboden hat sowie eine Gesamtbreite von 1,50 m und Gesamttiefe von 1,00 m nicht überschreitet. Erlaubt ist lediglich der Verkauf der ausgestellten Ware. In der Zone 1 (Anlage III) ist der Bauchladenverkauf grundsätzlich gestattet.

§ 12

Ausnahmen

Von den Vorschriften der §§ 7 Absatz 1 bis 8, 8 Absatz 2 bis 5 und §§ 9 bis 11 können Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Durchführung der Satzung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde.

Verfahrensvorschriften

§ 13

Sondernutzungserlaubnis

- (1) Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Erlaubnis

dafür erteilt worden ist. Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht nicht.

- (2) Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen, insbesondere hinsichtlich der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße verbunden werden; dazu zählen auch Auflagen und Bedingungen, die aus städtebaulichen Gründen oder denkmalrechtlichen bzw. baupflegerischen Gründen gemacht werden. Bedingungen und Auflagen können aus diesen Gründen auch nachträglich gemacht werden.
- (3) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straßen oder Verzicht.
- (4) Der/die Inhaber/in der Sondernutzungserlaubnis hat gegen die Landeshauptstadt Hannover keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert, eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.
- (5) Sondernutzungserlaubnisse bedürfen der Schriftform oder sind schriftlich zu bestätigen.

§ 14

Erlaubnisantrag

- (1) Erlaubnisanträge sind – soweit diese Satzung keine anderen Regelungen enthält – grundsätzlich einen Monat vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung schriftlich bei der Landeshauptstadt Hannover zu stellen.
- (2) In den Erlaubnisanträgen sind Standort, Art, Dauer und Umfang der Sondernutzung und die Größe der benötigten Straßenfläche detailliert anzugeben. Die Landeshauptstadt Hannover kann dazu Erläuterungen durch aussagekräftige Zeichnungen und textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (3) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden.
- (4) Die Antragsfrist für die Durchführung von Veranstaltungen beträgt abweichend von der Frist nach Absatz 1 bei Veranstaltungen mit Bedeutung lediglich für einen Stadtbezirk 2 Monate und bei größeren Veranstaltungen 4 Monate.

§ 15

Versagung und Widerruf

- (1) Die Erlaubnis kann insbesondere versagt oder nur beschränkt erteilt werden, wenn
 - a) die benötigte Fläche nicht zur Verfügung gestellt werden kann,
 - b) die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen (z. B. Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, Schutz der Straße) gefährden würde,
 - c) städtebauliche, denkmalrechtliche oder baupflegerische Gründe der Erteilung entgegenstehen,
 - d) die Antragsfrist nicht eingehalten wurde,
 - e) Rechte Dritter (auch anderer Sondernutzer) beeinträchtigt werden.
- (2) Der Widerruf einer nach § 13 erteilten Erlaubnis kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn

- a) nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung fortfallen,
- b) der/die Erlaubnisnehmer/Erlaubnisnehmerin die ihm/ihr gestellten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt,
- c) die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen (z. B. Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, Schutz der Straße) gefährdet,
- d) der/die Erlaubnisnehmer/Erlaubnisnehmerin die festgesetzte Gebühr nicht zahlt,
- e) städtebauliche Gründe es erfordern oder die Sondernutzung die Ausführung von Bauvorhaben wesentlich erschweren würde,
- f) die Erlaubnis länger als einen Monat ohne wichtigen Grund nicht genutzt wird.

§ 16

Sondernutzungsgebühren

- (1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe der Sondernutzungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Hannover erhoben.

Gemeinsame Bestimmungen für Sondernutzungen und erlaubnisfreie Nutzungen

§ 17

Pflichten des Inhabers einer Sondernutzungserlaubnis

- (1) Anlagen sind so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der gesonderten Zustimmung des Straßenbaulastträgers, wenn es sich um andere als Stadtstraßen handelt.
- (2) Der Inhaber der Sondernutzungserlaubnis hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidlich behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm zugewiesene Fläche in ordnungsgemäßer und sauberem Zustand zu erhalten und die durch die Sondernutzung verursachten Verunreinigungen – auch über den sondergenutzten Bereich hinaus – unverzüglich zu beseitigen.
- (3) Der/Die Inhaber/in der Sondernutzungserlaubnis hat von ihm/ihr errichtete Anlagen auf Verlangen der Stadt auf seine/ihre Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die der Stadt als Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann die Stadt angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen. Der/Die Inhaber/in der Sondernutzungserlaubnis hat darauf zu achten, dass der ungehinderte Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Entwässerungsrinnen und Schächte von Ver- und Entsorgungsanlagen sind freizuhalten. Soweit bei der Aufstellung, Anbringung oder Entfernung von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich wird, müssen die Arbeiten so vorgenommen werden, dass jede bleibende Beschädigung des Straßenkörpers, der Wege und Anlagen insbesondere der Entwässerungsrinnen und der Ver- und Entsorgungsanlagen sowie deren Lageänderung vermieden wird. Die Landeshauptstadt Hannover ist mindestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten davon schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden

oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

- (4) Mit dem Erlöschen der Erlaubnis hat der/die Inhaber/in der Sondernutzungserlaubnis alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen.
- (5) Wird eine Straße im Sinne von § 1 ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt die/der Sondernutzungsberechtigte ihren/seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Landeshauptstadt die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen (§ 22 NStrG / § 8 Abs. 7 a FStrG). § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 18 Haftung

- (1) Mit der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für Teile öffentlicher Straßen übernimmt die Landeshauptstadt Hannover keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Die Landeshauptstadt Hannover haftet dem/der Inhaber/in der Sondernutzungserlaubnis nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den/die Inhaber/in der Sondernutzungserlaubnis und die von ihm/ihr erstellten Anlagen ergeben.
- (3) Der/Die Inhaber/in der Sondernutzungserlaubnis haftet der Landeshauptstadt Hannover für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er/Sie haftet der Landeshauptstadt Hannover weiter dafür, dass die Ausübung der Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er/Sie hat die Landeshauptstadt Hannover von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Landeshauptstadt Hannover erhoben werden können. Er/Sie haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner/ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung seines/ihrer Personals und der von diesen verursachten Verstößen gegen die Satzung ergeben.
- (4) Die Landeshauptstadt Hannover kann verlangen, dass der/die Inhaber/in der Sondernutzungserlaubnis zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrecht erhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittung der Landeshauptstadt Hannover vorzulegen.

Ausnahmen, Ordnungswidrigkeiten, Schlussbestimmungen

§ 19

Ausnahmeregelungen, öffentlich-rechtliche Verträge

Die Landeshauptstadt Hannover kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen oder in öffentlich-rechtlichen Verträgen für Gruppen von Sondernutzungen abweichende Regelungen vereinbaren.

§ 20

Übergangsregelung

Sondernutzungen, für die vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt wurde, bedürfen keiner erneuten Erlaubnis nach § 13 dieser Sat-

zung. Sie können jedoch mit nachträglichen Auflagen oder Bedingungen versehen werden.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt über § 61 NStrG und § 23 FStrG hinaus folgendes: Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO bei der Benutzung von Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen und im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 NStrG bei der Benutzung der übrigen durch die Satzung erfassten Straßen handelt, wer
 - a) einer nach § 13 Abs. 2 erteilten Auflage oder Bedingung nicht nachkommt,
 - b) entgegen § 17 Abs. 1 Satz 1 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält,
 - c) entgegen § 17 Abs. 2 dieser Satzung die durch die Sondernutzung verursachten Verunreinigungen – auch über den sondergenutzten Bereich hinaus – nicht unverzüglich beseitigt,
 - d) entgegen § 17 Abs. 3 dieser Satzung nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt und die Entwässerungsrinnen und Schächte von Ver- und Entsorgungsanlagen nicht freihält,
 - e) entgegen § 17 Abs. 4 den früheren Zustand der ihm überlassenen Fläche nicht ordnungsgemäß wieder herstellt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 61 Abs. 2 NStrG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften insbesondere nach dem Nds. SOG bleiben unberührt.

§ 22

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die „Satzung der Landeshauptstadt Hannover über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Landeshauptstadt Hannover vom 28. November 1974“ (Bekanntgemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover, Nr.33, vom 23.12.1974) außer Kraft.

Hannover, den 02.12.2008

LANDESHAUPTSTADT HANNOVER
Der Oberbürgermeister
Weil

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hannover, den 02.12.2008

LANDESHAUPTSTADT HANNOVER
Der Oberbürgermeister
Weil

Anlage I**Erlaubnispflichtige Sondernutzung**

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen nach § 4 der Satzung sind zum Beispiel:

1. der Betrieb von Straßenhandelsstellen (ambulanter Handel – § 11),
2. der befristete, ortsfeste Handel (§ 11)
3. Freisitze (§ 7),
4. das Aufstellen von gewerblichen Nebenanlagen (§ 8), sofern die Abmessungen der Anlage II, Ziffer 4 überschritten werden,
5. Warenbänke (§ 9),
6. die Durchführung von Werbeaktionen, insbesondere Werbefahrten mit Fahrzeugen und die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen, sowie die Werbung mit Lautsprechern (Werbeaktionen – § 10),
7. die Durchführung von Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen,
8. das Aufstellen oder Anbringen von Warenautomaten, Vitrinen, Schaukästen, Taxenrufsäulen u.ä., wenn die in Anlage II, Ziffer 4 genannten Maße als Voraussetzung für eine erlaubnisfreie Nutzung überschritten werden und ein Eingriff in die Straße beabsichtigt ist,
9. das Verteilen und der Verkauf von gewerblichen Handzetteln sowie Flugblättern und anderen Werbeschriften mit Ausnahme der Werbung politischen oder religiösen Inhalts,
10. das Anbringen von in den Straßenraum hineinragender Teile baulicher Anlagen wie z. B. Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer oder Verblendmauern,
11. das Aufstellen von Einrichtungen der öffentlichen Ver- und Entsorgung (Briefkästen, Briefmarkenautomaten, Telefonzellen, Schaltkästen, Taxenrufsäulen, Abfallbehältern u.s.w.), sofern ihre Aufstellung nicht nur vorübergehend geschieht,
12. die Durchführung von Sammlungen von Abfällen zur Verwertung in festen Behältern, Säcken oder Bündeln,
13. die Errichtung und der Betrieb von Fahrradabstellanlagen,
14. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Fußgängertunneln, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, Kränen, die Lagerung von Baustoffen und Bauschutt – auch in Containern – u.ä. sowie die Anlage von Baustellenzufahrten,
15. das Aufgraben der Straße für z.B. die Verlegung von Leitungen und Rohren, die Sanierung von Kellerwänden, Fassadenbegrünungen u.ä.,
16. die Anlage und der Betrieb von Gleisanlagen,
17. der Bauchladenverkauf (§ 11 IV).

Anlage II**Erlaubnisfreie Nutzungen**

Erlaubnisfrei nach § 5 der Satzung sind folgende Nutzungen:

1. der Straßenanliegergebrauch der öffentlichen Straßen mit Ausnahme der Fahrbahnen für Zwecke des Grundstücks wie die vorübergehende Lagerung von Bau- und sonstigen Materialien, das Bereitstellen von Abfallbehältern, -säcken und Abfällen am jeweiligen Abfuhrtag, das Be- und Entladen von Fahrzeugen, der Transport von Materialien über öffentliche Straßen zu den Grundstücken, wenn die öffentlichen Straßen nach der notwendigen Benutzung unverzüglich, spätestens aber bis zum Einbruch der Dunkelheit des Tagesbeginns der Nutzung, geräumt werden, bauaufsichtlich genehmigte untergeordnete Bauteile, wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen oder in die Fassade teilweise eingebaute Abfallbehälterschranke,
2. sonstige in den Straßenraum hineinragende Werbe- oder Verkaufseinrichtungen, Warenbänke und Automaten oder mit einer baulichen Anlage verbundene Werbeeinrichtungen bis zu einem Flächenbedarf von 1,00 m², wenn sie auf Gehwegen in einer Höhe bis zu 3,00 m und innerhalb von Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen in einer Höhe bis zu 4,50 m und einer Straßenfrontlänge von 1,50 m nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen und eine Durchgangsbreite für Fußgänger von mindestens 1,50 m verbleibt, sofern ein Eingriff in die Straße unterbleibt; die Erlaubnisfreiheit erstreckt sich nicht auf Zigarettenautomaten in der unmittelbaren Nähe von Schulen, Kindertagesstätten, Kinderspielplätzen, Jugendzentren u.s.w.,
3. das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln sowie Flugblättern und Schriften politischen und religiösen Inhaltes auf öffentlichen Straßen; diese Tätigkeiten sind mindestens eine Woche vor ihrem Beginn der Landeshauptstadt Hannover anzuzeigen,
4. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen durch den Träger der Straßenbaulast.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Landeshauptstadt Hannover (Sondernutzungsgebührenordnung) vom 13.11.2008

(Bekannt gemacht im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region und die Landeshauptstadt Hannover, Nr. 49 vom 18.12.2008)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 Abs. 1 Nr. 4 und 7 und § 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) in Verbindung mit § 21 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. S. 406) sowie des § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung vom 13. 11. 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Erhebung von Sondernutzungsgebühren

Für den Gebrauch der Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Landeshauptstadt Hannover über den Gemeingebrauch hinaus werden Sondernutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich oder täglich nach Quadratmetern, laufenden Metern oder Standeinheiten zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet.
- (3) Weicht der genehmigte oder tatsächlich in Anspruch genommene Zeitraum der gebührenpflichtigen Sondernutzung von den Zeitintervallen des Gebührentarifs ab, so werden auch für Jahres- und Monatsgebühren anteilige Gebühren erhoben. Es gelten für die Festsetzung der Gebühr folgende Umrechnungsfaktoren:
1 Jahr = 12 Monate bzw. 360 Tage
1 Monat = 30 Tage
- (4) Als beanspruchte Verkehrsfläche im Sinne des Tarifs gilt bei festen Verkaufsständen, Baumaschinen, Gerüsten und dgl. die Grundfläche des Standes, Gerüsts usw., bei Baustelleneinrichtungen, Freisitzen u.ä. die umzäunte bzw. sonst abgegrenzte Fläche der Sondernutzung, beim Verkauf im Umherziehen und Abstellen von Werbewagen die Grundfläche des Fahrzeugs oder bei Personen ohne Fahrzeug ein Quadratmeter.
- (5) Macht die Landeshauptstadt Hannover Auflagen zur Freihaltung von Verkehrsflächen oder zur Abgrenzung von Sondernutzungsflächen z.B. durch Pflanzkübel, so bleiben die dafür erforderlichen Flächen bei der Bemessung der Gebühr unberücksichtigt.
- (6) Soweit der Luftraum über der Verkehrsfläche benutzt wird, gilt die darunter befindliche Fläche nur dann als in Anspruch genommen, soweit der Luftraum
 - a) über Fahrbahnen und den bis zu einer Breite von 0,70 m anschließenden Straßenflächen bis zu einer Höhe von 4,50 m und
 - b) oberhalb der übrigen Verkehrsflächen bis zu einer Höhe von 3,00 m genutzt wird.

- (7) Ist die sich nach Absatz 2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (8) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen
 - a) nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und
 - b) nach dem wirtschaftlichen Interesse der/des Gebührenschuldnerin/-schuldners.
- (8) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine vergleichbare Tarifstelle, ist eine Gebühr von 10,70 € bis 32,10 € in der Stufe I und von 5,80 € bis 17,40 € in der Stufe II je Monat und m² Verkehrsfläche entsprechend Abs. 5 zu erheben.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldnerin/-schuldner sind
 - a) die Antragstellerin/der Antragsteller,
 - b) die/der Sondernutzungsberechtigte, auch wenn sie/er den Antrag nicht selbst gestellt hat, und
 - c) die-/derjenige, die/der die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt, unabhängig davon, ob sie/er die dafür erforderliche Erlaubnis vor Beginn der Sondernutzung erhalten hat.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Erteilung der Erlaubnis, bei unerlaubter Sondernutzung mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben und sind fällig
 - a) für Sondernutzungen auf Zeit bis zu einem Jahr für deren Dauer mit Erteilung der Erlaubnis,
 - b) für Sondernutzungen auf Zeit über ein Jahr hinaus und auf Widerruf erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für die nachfolgenden Kalenderjahre jeweils am 15.01. des jeweiligen Jahres und
 - c) für unerlaubte Sondernutzungen zu dem im Bescheid angegebenen Termin.
- (3) Die Landeshauptstadt Hannover kann die vierteljährliche oder monatliche Zahlungsweise erlauben.
- (4) Die Gebühren werden im Verwaltungszwangverfahren eingezogen.

§ 5 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit bis zu einem Jahr erteilte Sondernutzung vorzeitig vom Berechtigten aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung sowie Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Die entrichteten Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis widerrufen wird.
- (3) Die Erstattung von Gebühren geschieht nur auf Antrag, der innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen ist. Beträge unter 5 € werden nicht erstattet.

§ 6
**Gebührenbefreiungen bzw. -ermäßigungen,
 öffentlich-rechtliche Verträge**

- (1) Gebührenfrei bleiben alle Sondernutzungen, die nach § 5 Abs. 1 und der Anlage II der Sondernutzungssatzung der Landeshauptstadt Hannover keiner Erlaubnis bedürfen. Überschreitet eine Nutzung die Maße, die sie erlaubnis- und gebührenfrei machen würde, so wird die gesamte Fläche der Sondernutzung bei der Gebührenfestsetzung berücksichtigt.
- (2) Von der Entrichtung der Gebühr sind befreit
 - a) die Bundesrepublik Deutschland für Sondernutzungen an Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen,
 - b) das Land Niedersachsen für Sondernutzungen an Ortsdurchfahrten von Landesstraßen,
 - c) die Landeshauptstadt Hannover für alleinige, eigene Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten,
 - d) Nutzungen durch politische Parteien im Sinne des Parteiengesetzes sowie Wählergruppen im Sinne des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes – beide in der jeweils gültigen Fassung – für die Werbung durch Großtafeln, Stellschilder bis zu einer Größe von DIN A0 und Stehpulte sowie Informationsstände 8 Wochen vor Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen. Dies gilt auch für die Bewerber und Bewerberinnen für Oberbürgermeister/meisterinnenwahlen und für Informationsstände und Stellschilder aus Anlass und mit Bezug auf Bürger- und Volksentscheide.
- (3) Von einer Gebührenzahlung im Einzelfall sind Versorgungsunternehmen befreit, die ein der Öffentlichkeit dienendes Leitungsnetz im Straßenraum betreiben, soweit die Maßnahmen hierzu erfolgt und vereinbarungsgemäß ein pauschales Entgelt hierfür gezahlt wird.
- (4) Von einer Gebührenzahlung im Einzelfall sind Grundstückseigentümer/innen und ihnen Gleichge-

stellte (Erbbauberechtigte, Nießbraucher, dinglich Berechtigte) befreit, soweit und solange sie nach Maßgabe einer gültigen Sondernutzungserlaubnis öffentlichen Straßenraum zur Aufstellung von Abfallbehältern nutzen.

- (5) Die Landeshauptstadt Hannover kann im Einzelfall die Gebühr ermäßigen oder erlassen, wenn an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht.
- (6) Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Landeshauptstadt Hannover Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewähren.
- (7) Die Landeshauptstadt Hannover kann in öffentlich-rechtlichen Verträgen für Gruppen von Sondernutzungen abweichende Regelungen vereinbaren.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Landeshauptstadt Hannover vom 28.11.1974 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Hannover, den 02.12.2008

LANDESHAUPTSTADT HANNOVER
 Der Oberbürgermeister
 Weil

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hannover, den 02.12.2008

LANDESHAUPTSTADT HANNOVER
 Der Oberbürgermeister
 Weil

Tarif zur Sondernutzungsgebührensatzung

Tarif-Stelle Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Zone	Maßstab	Gebühr in €	Zeitraum
1	Verkaufsstände, Verkaufshäuschen, Losverkaufsstände u.ä.				
1.1.1	Grundsätzlich ortsfest (mit Straßenveränderung) Mindestbeträge	I	m ²	32,10	monatlich
		II	m ²	17,40	monatlich
	Rahmenbeträge	I	m ²	von 32,10 bis 150,00	monatlich
		II	m ²	von 17,40 bis 75,00	monatlich
1.2.1	Grundsätzlich nicht ortsfest (ohne Straßenveränderung) Mindestbeträge	I	m ²	26,75	monatlich
		II	m ²	14,50	monatlich
	Rahmenbeträge	I	m ²	von 26,75 bis 100,00	monatlich
		II	m ²	von 14,50 bis 50,00	monatlich

Tarif-Stelle Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Zone	Maßstab	Gebühr in €	Zeitraum
1	Betrieb von Straßenhandelsstellen (Pingelschein)				
2.1	Imbiss-, Getränke- und Eisverkauf *	II	m ²	8,70	monatlich
2.1.1	Jahresgebühr	II	m ²	78,30	jährlich
2.2	Sonstiger Verkauf				
2.2.1	Zeitungen (Bauchläden)	I	m ²	11,77	monatlich
2.2.2	Sonstiges	II	m ²	6,83	monatlich
	Jahresgebühr	I	m ²	105,93	jährlich
		II	m ²	57,42	jährlich
3	Aufstellen von Warenauslagen an Geschäften (Warenbänke) und gewerblichen Nebenanlagen				
3.1.1	Warenauslagen an Geschäften (Warenbänke)	I	m ²	10,70	monatlich
		II	m ²	5,80	monatlich
3.1.2	Jahresgebühr	I	m ²	102,72	jährlich
		II	m ²	55,68	jährlich
3.2.1	Gewerbliche Nebenanlagen wie Stellschilder u. ä.	I	m ²	13,91	monatlich
		II	m ²	7,54	monatlich
3.2.2	Jahresgebühr	I	m ²	133,54	jährlich
		II	m ²	72,38	jährlich
4	Weihnachtsbaumhandel	I	m ²	8,56	monatlich
		II	m ²	4,64	monatlich
	Mindestgebühr			15,00	Tag
5	Freisitze und Stehtische				
5.1.1	Aufstellen von Tischen und Stühlen für gastronomische Zwecke in der Hauptsaison (1.5.–31.8.)	I - 1	m ²	12,84	monatlich
		I - 2	m ²	10,70	monatlich
		I - 3	m ²	8,56	monatlich
5.1.2	Aufstellen von Tischen und Stühlen für gastronomische Zwecke in der Nebensaison (60% von 5.1.1)	I - 1	m ²	7,70	monatlich
		I - 2	m ²	6,42	monatlich
		I - 3	m ²	5,14	monatlich
		II - 1	m ²	4,18	monatlich
		II - 2	m ²	3,48	monatlich
5.1.3	Aufstellen von Tischen und Stühlen für gastronomische Zwecke für die gesamte Zeit der möglichen Außenbewirtschaftung (Jahresgebühr vom 1.1. – 31.12.)	I - 1	m ²	79,07	jährlich
		I - 2	m ²	65,91	jährlich
		I - 3	m ²	52,75	jährlich
		II - 1	m ²	42,90	jährlich
		II - 2	m ²	35,73	jährlich
5.2	Stehtische	I	pro Tisch	13,91	monatlich
		II	pro Tisch	7,54	monatlich
5.3	Aufwandsersatz für das Aufstellen von Tischen und Stühlen auf gebührenpflichtigen Parkplätzen (§ 17 Abs. 3 Sondernutzungs- satzung) wird zusätzlich zur SN-Gebühr erhoben)	I	m ²	9,05	monatlich
		II	m ²	2,65	monatlich
6	Warenautomaten, Vitrinen, Schaukästen u. ä.				
6.1.1	Aufstellen von Warenautomaten	I	m ²	32,10	monatlich
		II	m ²	17,40	monatlich

Tarif-Stelle Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Zone	Maßstab	Gebühr in €	Zeitraum
6.2.1	Aufstellen von Schaukästen, Vitrinen u. ä.	I	m ²	26,75	monatlich
		II	m ²	14,50	monatlich
7	Werbeveranstaltungen				
7.1	Geschäftseröffnungen und -jubiläen sowie sonstige Eigenwerbung mit typischen Verkaufsprodukten (maximal 2 Tage/Monat)	I		180,00	täglich
		II		80,00	täglich
7.2	Groß- und Sonderveranstaltungen	I		von 100,00 bis 1.500,00	je Standeinheit täglich
		II		von 50,00 bis 750,00	je Standeinheit täglich
8	Veranstaltungen				
8.1	Veranstaltungen mit Bedeutung lediglich für einen Stadtbezirk	I		von 6,00 bis 100,00	je Standeinheit täglich
		II		von 6,00 bis 50,00	je Standeinheit täglich
8.2	Großveranstaltungen	I		von 15,00 bis 1.500,00	je Standeinheit täglich
		II		von 6,00 bis 750,00	je Standeinheit täglich
9	Abfallentsorgung				
9.1	Aufstellen von Abfallbehältern für Abfälle zur Verwertung wie Alttextilien, Altpapier, Verpackungsmaterial, Glas u. ä.	I	m ²	18,19	monatlich
		II	m ²	9,86	monatlich
9.2	Sammlung von Abfällen zur Verwertung wie Alttextilien, Altpapier, Verpackungsmaterial, Glas u. ä. in Säcken oder Bündeln (0,5 m Straßentiefe)	I	m ²	0,36	täglich
		II	m ²	0,19	täglich
9.3	Abstellen der Abfallbehälter von Anliegern, wenn dafür eine Sondernutzungserlaubnis erteilt worden ist			gebührenfrei, der Ersatz von Kosten bleibt vorbehalten	
10	Baustelleneinrichtungen				
10.1	Aufstellen von Bauzäunen, Gerüsten, Arbeitswagen, Baumaschinen etc.	I	m ²	7,49	monatlich
	Lagerung von Baustoffen	I	m ²	0,25	täglich
	Verlegung von öffentlichen Verkehrswegen	II	m ²	4,06	monatlich
	Baustellenzugfahrten (die vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten, Grundstückszufahrten bei Baumaßnahmen)	II	m ²	0,14	täglich
	Container (auch Minicontainer und Absetzmulden)				
	Minicontainer bis zu 1 m ³				
	Mindestgebühr	I + II		20,00	
10.2	Baustellen i.S. von 10.1, wenn damit Werbung verbunden ist	I	m ²	10,70	monatlich
		II	m ²	5,80	monatlich

Tarif-Stelle Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Zone	Maßstab	Gebühr in €	Zeitraum
11	Aufgraben der Straße				
11.1	Zur Kellerwandsanierung (1 m Tiefe)	I II	m m	10,70 5,80	monatlich monatlich
11.2	Längs- und Querverlegung von Leitungen und Rohren in der Straße, soweit sie nicht der öffentlichen Versorgung dienen	I II	m m	16,05 8,70	monatlich monatlich
12	Leitungen und Gleise				
12.1	Oberirdische Längs- und Querverlegungen von Kabeln und Leitungen, soweit sie nicht der öffentlichen Versorgung dienen	I II	m m	21,40 11,60	monatlich monatlich
12.2	Gleise, soweit sie nicht dem öffentlichen Verkehr dienen (nur Stufe I)	II	m	11,60	monatlich
13	Bauliche Anlagen				
13.1	Briefkästen, Taxirufsäulen, Telefonzellen u. -säulen, Münzfernsprecher	I II	m ² m ²	21,40 11,60	monatlich monatlich
13.2	Sonstige bauliche Anlagen wie Postablagekästen u. ä.	I II	m ² m ²	32,10 17,40	monatlich monatlich
14	Sonstige Sondernutzungen, die nicht unter vorstehenden Tarifstellen aufgeführt sind	I II	m ² m ²	von 2,00 bis 1.500,00 von 1,00 bis 750,00	monatlich monatlich

Die Zone I (Innenstadt) ist in der Anlage I zu dieser Satzung dargestellt; das übrige Stadtgebiet gehört zur Zone II.

Die Zuordnung der Freisitze der Gastronomie zu den Zonen I - 1 - 3 und II 1 - 2 ist in der Anlage II dargestellt.

* Bauchladen	=	1 m ²
Fahrradladen	=	2 m ²
PKW	=	10 m ²
Fahrzeug ≤ 7,5 t	=	18 m ²
Fahrzeug > 7,5 t	=	23 m ²

Anlage I zur Sondernutzungsgebührensatzung



Innenstadt

Die Innenstadt wird begrenzt durch folgende Straßen und Straßenteile einschließlich der benannten Straßen und Straßenteile (nicht gewidmete Flächen – Andreas-Hermes-Platz, Dreieckswiese am Opernhaus, Friederikenplatz, Schützenplatz, Waterloo-Platz unterliegen nicht den Regelungen der Sondernutzungs- bzw. Sondernutzungsgebührensatzung): Schloßwender Straße, Arndtstraße, Hamburger Allee, Berliner Allee, Marienstraße zwischen Berliner Allee und Aegidientorplatz, Aegidientorplatz/Friedrichswall bis zur Willy-Brandt-Allee, Willy-Brandt-Allee, Arthur-Menge-Ufer, Beuermannstraße zwischen Arthur-Menge-Ufer und Lavesallee, Lavesallee zwischen Beuermannstraße und Leibnizufer, Leibnizufer, Brühlstrasse.

Anlage II zur Sondernutzungsgebührensatzung



Die **Innenstadt** ist hinsichtlich der Freisitze in die grafisch dargestellten Zonen I – 1 bis I – 3 unterteilt.

Außerhalb der Innenstadt gehören die Hildesheimer Straße bis zum Südschnellweg, die Vahrenwalder Straße bis zur Melanchtonstraße/Niedersachsenring, die Podbielskistraße bis zur Einmündung Am Listholze, die Lister Meile sowie der Weißekreuzplatz, der Engelbosteler Damm, die Marienstraße außerhalb der Innenstadt, der Lindener Marktplatz, Meyers Garten, der Bonifatiusplatz, der Oesterleyplatz, der Fiedelerplatz, der Sallplatz sowie der Bereich der AWD-Arena (Beuermannstraße, Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg) zur Zone II – 1.

Alle übrigen Straßen der Stadt gehören zur Zone II – 2.

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt GARBSEN

Satzung über die 22. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenersatzungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) der Stadt Garbsen vom 15. 07. 1985 in der Fassung vom 10. 12. 2007

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in den zurzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Garbsen in seiner Sitzung am 01.12.2008 Dezember 2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 14 der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Garbsen vom 15.07.1985 in der zurzeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

§ 14

Gebührensätze

Die Abwassergebühren betragen

- a) für die Schmutzwasserbeseitigung je Kubikmeter Schmutzwasser 1,70 €,
- b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je Quadratmeter versiegelter Grundstücksfläche jährlich 0,36 €.

Artikel 2

Diese Satzung zur 22. Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Garbsen tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Garbsen, den 01. Dezember 2008

STADT GARBSEN
Alexander Heuer
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Garbsen hat in seiner Sitzung am 28.04.2008 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5/18 C gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan 5/18 C „Nördlich Burgstraße“ Stadtteil Schloß Ricklingen

Ziel und Zweck der Planung:

Herstellung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Wohngebäudes.

Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 85/10 der Flur 9 der Gemarkung Schloß Ricklingen.

Mit der Rechtskraft des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 5/18 C treten die Festsetzungen aus den Teilbereichen der Bebauungspläne 5/11 und 5/11, 1. Änderung, die in den Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 5/18 C aufgenommen worden sind, außer Kraft.

Mit dieser Bekanntmachung wird der vorgenannte Bebauungsplan rechtskräftig.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan 5/18 C mit Begründung, Vorhaben- und Erschließungsplan sowie den

textlichen Festsetzungen und der örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung liegt in der Stadtentwicklungs- und Stadtplanungsabteilung der Stadt Garbsen, Rathausplatz 1, Zimmer A.3.06, öffentlich aus und kann dort während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Auf die §§ 214, 215 BauGB wird wie folgt hingewiesen:
Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Garbsen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Dies gilt jedoch gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB dann nicht, wenn ein Beschluss der Stadt Garbsen über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Gemäß § 44 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung oder Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile beziehen sich auf § 39 BauGB (Vertrauensschaden), § 40 BauGB (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme), § 41 BauGB (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen), § 42 BauGB (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Garbsen, den 9. Dezember 2008

STADT GARBSEN
Alexander Heuer
Bürgermeister

Satzung über die Erste Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Garbsen vom 27.09.2004 (Friedhofgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 1, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Garbsen in seiner Sitzung am 01.12.2008 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die in § 2 Abs. 2 bezeichnete Anlage wird entsprechend dem beigefügten Entwurf geändert.

Artikel II

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Garbsen, den 02.12.2008

STADT GARBSEN
Der Bürgermeister
Heuer

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Garbsen

Gebührenverzeichnis

I. Benutzungsgebühren

1.	Nutzung von Grabstätten	
1.1	Erdsreihengrab für 30 Jahre	405,00 €
1.2	Urnenreihengrab für 30 Jahre	375,00 €
1.3	Erdrasenreihengrab für 30 Jahre	605,00 €
1.4	Urnenrasenreihengrab für 30 Jahre	560,00 €
1.5.1	Erdwahlgrab (Normalgrab, einstellig) für 30 Jahre	605,00 €
1.5.2	Erdwahlgrab (Normalgrab, einstellig) – Verlängerung je Jahr	20,00 €
1.6.1	Erdwahlgrab (Tiefengrab, einstellig) für 30 Jahre	810,00 €
1.6.2	Erdwahlgrab (Tiefengrab, einstellig) – Verlängerung je Jahr	27,00 €
1.7.1	Erdwahlgrab (Normalgrab, mehrstellig) für 30 Jahre, je Stelle	615,00 €
1.7.2	Erdwahlgrab (Normalgrab, mehrstellig) – Verlängerung je Jahr und Stelle	20,50 €
1.8.1	Erdwahlgrab (Tiefengrab, mehrstellig) für 30 Jahre, je Stelle	820,00 €
1.8.2	Erdwahlgrab (Tiefengrab, mehrstellig) – Verlängerung je Jahr und Stelle	27,50 €
1.9.1	Urnenwahlgrab (vierstellig) für 30 Jahre	575,00 €
1.9.2	Urnenwahlgrab (vierstellig), Verlängerung je Jahr	19,00 €
1.10	anonymes Erdgrab für 30 Jahre	505,00 €
1.11	anonymes Urnengrab für 30 Jahre	460,00 €
1.12.1	Kindergrabstätte für 20 Jahre	285,00 €
1.12.2	Kindergrabstätte – Verlängerung je Jahr	14,00 €
2.	Grabherstellung und Beisetzung (Ausheben und Schließen einer Grabstätte in Normalgröße, Beseitigung von Erdaushub, Ebnen der Grabstätte und Entsorgung des Grabschmucks nach der Beisetzung)	
2.1	Sargbeisetzung im Reihengrab	660,00 €
2.2	Sargbeisetzung im Wahlgrab in einfacher Tiefe	660,00 €
2.3	Sargbeisetzung im Wahlgrab in doppelter Tiefe	745,00 €
2.4	Sargbeisetzung im Kindergrab	660,00 €
2.5	Sargbeisetzung anonym (einschließlich Transport innerhalb des Friedhofs)	660,00 €
2.6.1	Urnenbeisetzung im Reihengrab oder Wahlgrab	360,00 €
2.6.2	Urnenbeisetzung im Reihengrab oder Wahlgrab einschließlich Transport innerhalb des Friedhofs	360,00 €
2.7	anonyme Urnenbeisetzung	360,00 €
3.	Nebenleistungen	
3.1	Versand von Urnen einschließlich Verpackung, Versandkosten, Versicherung und Transportkosten	60,00 €
3.2	Nutzung einer Kapelle einschließlich Grunddekoration und Orgelnutzung	175,00 €
3.3.1	Nutzung einer Leichenhalle für 10 Tage	100,00 €
3.3.2	für jeden weiteren angefangenen Tag	14,00 €
4.	sonstige Leistungen	
4.1	Öffnen bis auf Sargdeckeltiefe und Wiederverfüllen einer Grabstätte bei Erdgräbern	660,00 €
4.2	Ausbettung einer Urne	360,00 €

II. Verwaltungsgebühren

1.	Grabmalgenehmigungen (Erteilen einer Zustimmung zum Aufstellen von Grabmalen, Einweisung bei der Anlieferung, Abnahme und jährliche Prüfung der Standfestigkeit)	
1.1	für stehende Grabmale	120,00 €
1.2	für liegende Grabmale	50,00 €
2.	Sonstige Verwaltungsgebühren	
2.1	Bearbeitung eines Antrages auf Aus- oder Umbettung von Leichen und Aschen	120,00 €
2.2	Bearbeitung eines Antrages auf Rückgabe einer Grabstätte	25,00 €
2.3	Übertragung des Nutzungsrechtes ohne Anlass einer Beisetzung	40,00 €

2. Gemeinde ISERNHAGEN

Bebauungsplan Nr. 4/154 „Sahlkamp“, 3. Änderung, Ortschaft Neuwarmbüchen

Die nachfolgende Bekanntmachung erfolgt nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), ebenfalls in der zuletzt geltenden Fassung.

Der Rat der Gemeinde Isernhagen hat in seiner Sitzung am 30.10.2008 den Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 4/154 „Sahlkamp“, 3. Änderung, Ortschaft Neuwarmbüchen gefasst. Es sind keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangen.

Die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4/154 „Sahlkamp“, Ortschaft Neuwarmbüchen, hat den Zweck, den am Ostrand des Baugebietes festgesetzten Pflanzstreifen in seiner Breite zu reduzieren.

Das Plangebiet liegt in der Flur 3, Gemarkung Neuwarmbüchen, östlich der Straße „An der Worth“. Der Geltungsbereich ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen. Mit Rechtskraft der 3. Änderung verliert der von dieser Änderung betroffene Teilbereich des Ursprungsbebauungsplans Nr. 4/154 „Sahlkamp“, 1. Änderung, seine Rechtskraft.

Der vorgenannte Bebauungsplan einschließlich der Begründung kann in der Gemeindeverwaltung Isernhagen, Ortschaft Altwarmbüchen, Bau- und Planungsamt, - Planungsabteilung -, Bothfelder Str. 33, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen. Mit dieser Bekanntmachung wird der o.g. Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Auf die Möglichkeit, die Verletzung der in § 214 (1) BauGB aufgeführten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bebauungsplanes geltend zu machen, wird hingewiesen. Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes werden dabei gemäß § 215 BauGB

1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Isernhagen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der obengenannten Vorschriften oder Mängel der Abwägung begründen soll, ist schriftlich darzulegen.

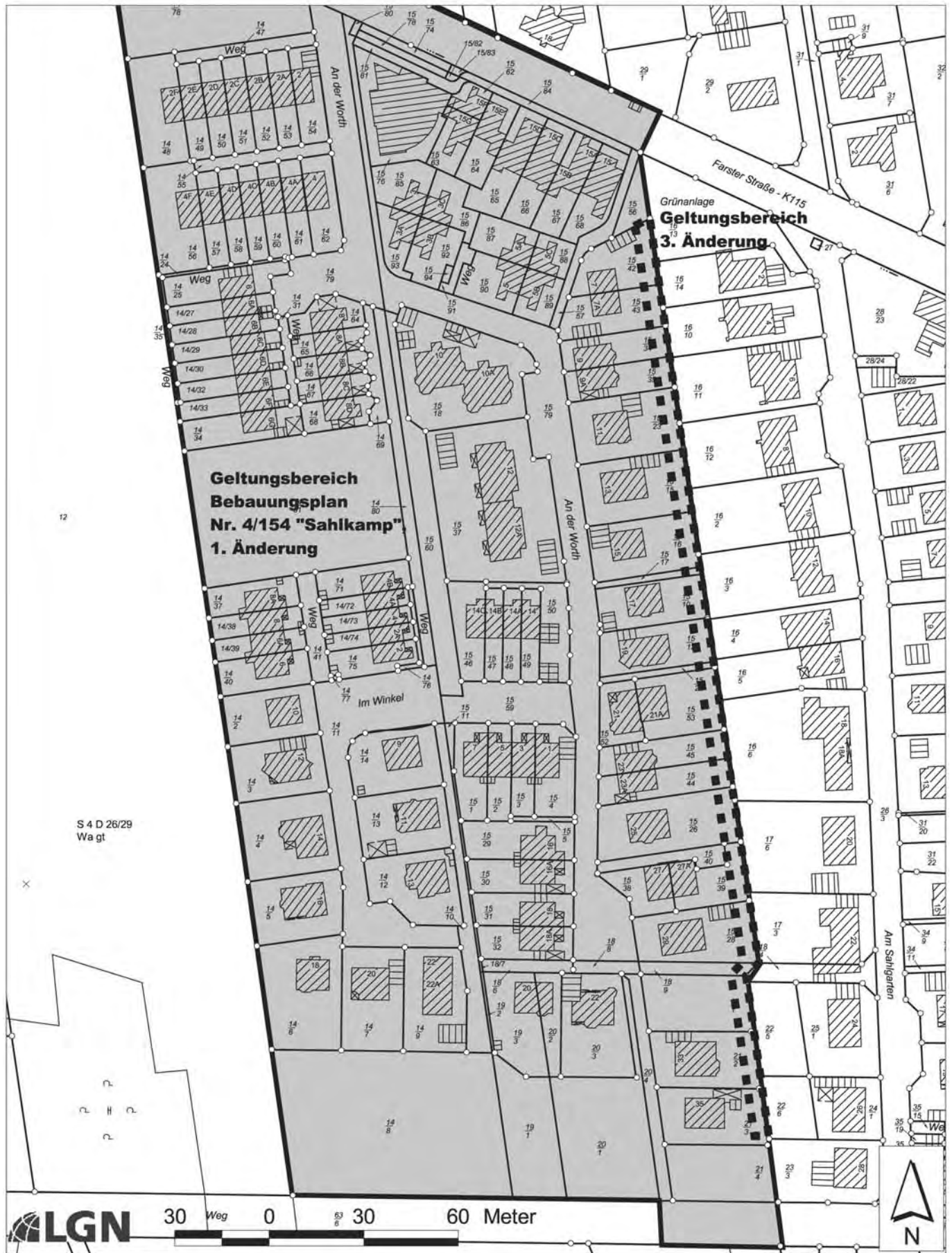
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den o.g. Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Isernhagen, den 09.12.2008

GEMEINDE ISERNHAGEN
Der Bürgermeister
Bogya

Anlage: Bebauungsplan Nr. 4/154 "Sahlkamp" mit örtlichen Bauvorschriften, 3. Änderung

Übersichtsplan Geltungsbereich ■ ■ ■ ■



1. Nachtragshaushaltssatzung 2008

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Isernhagen in der Sitzung am 30.10.2008 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

**und damit der
Gesamtbetrag des Haushaltsplanes**

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	gegenüber bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	1.767.600	–	45.488.600	47.256.200
die Ausgaben	1.767.600	–	45.488.600	47.256.200
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	–	881.800	10.751.700	9.869.900
die Ausgaben	–	881.800	10.751.700	9.869.900

§ 2

Kreditaufnahmen sind im Haushaltsjahr 2008 nicht vorgesehen.

§ 3

Wird nicht geändert.

§ 4

Wird nicht geändert.

§ 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

§ 6

Wird nicht geändert.

Isernhagen, 30.10.2008

Bogya
Bürgermeister

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2008

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 19.12.2008 bis 06.01.2009 zur Einsichtnahme im Amt für Wirtschaft und Finanzen der Gemeinde Isernhagen, Bothfelder Str. 29, 2. OG., Zimmer 211, während der Dienststunden öffentlich aus.

Isernhagen, 08.12.2008

GEMEINDE ISERNHAGEN
Bogya
Bürgermeister

3. Stadt NEUSTADT AM RÜBENBERGE

Satzung über die Erhebung von Gebühren sowie die Gewährung von Aufwandsentschädigungen in der Tagespflege in der Stadt Neustadt a. Rbge.

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und der §§ 22 bis 24 und 90 Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 04.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Gebührenpflicht**

Die Betreuung von Kindern in der durch die Stadt Neustadt a. Rbge. vermittelten Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII ist gebührenpflichtig.

§ 2**Höhe der Gebühren für die Betreuung in der Kindertagespflege**

Für die Betreuung der Kinder wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif.

§ 3**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Eltern bzw. die Personensorgeberechtigten des Kindes oder derjenige, der die Betreuung veranlasst hat. Gemeinsame Sorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 4**Erhebungszeitraum und Fälligkeit der Gebühren**

Für die Betreuung der Kinder in Kindertagespflege wird eine monatliche Gebühr erhoben. Die Gebühr ist bis zum 1. jeden Monats im Voraus fällig. Bei Beginn oder Ende des Betreuungsverhältnisses erfolgt eine taggenaue Abrechnung.

§ 5

Ermäßigung und Gebührenfreistellung für eine Betreuung in der Kindertagespflege

Auf Antrag wird der/die Gebührenschuldner/in im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe von der Zahlungspflicht freigestellt. Der geförderte Personenkreis umfasst:

- Kinder, die selbst oder deren Eltern laufende Leistungen nach dem SGB II oder dem dritten bzw. vierten Kapitel des SGB XII beziehen.
- Kinder von Eltern, deren Einkommen die gem. §§ 82 bis 85 SGB XII zu errechnende Grenze nicht übersteigt.

Teilweise von den Gebühren freizustellen sind Kinder, die selbst oder deren Eltern unter Berücksichtigung des Einkommenssatzes über der Einkommensgrenze gem.

§ 87 SGB XII, mit ihrem Einkommen die gem. §§ 82 bis 85 SGB XII zu errechnende Einkommensgrenze übersteigen.

§ 6

Leistungen von Aufwandsentschädigung an Tagespflegepersonen

Aufwandsentschädigung an Tagespflegepersonen wird geleistet, wenn das betreute Kind gem. § 23 SGB VIII vermittelt wurde und die Tagespflegeperson eine gültige Tagespflegeerlaubnis nachweist.

§ 7

Höhe der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigungen für qualifizierte Tagespflegepersonen richten sich nach der anliegenden Aufwandsentschädigungstabelle pro Kind und Betreuungsumfang. Als qualifiziert gilt, wer i.S.d. § 23 SGB VIII einen Nachweis von mindestens 60 einschlägigen Fortbildungsstunden erbringt oder eine einschlägige Ausbildung hat. Für Tagespflegepersonen mit einer einfachen Erlaubnis wird die Aufwandsentschädigung um 15 % abgesenkt.

Die Stadt Neustadt a. Rbge. leistet auf Antrag und Nachweis der Tagespflegepersonen einen monatlichen Zuschuss zur Unfallversicherung und Altersvorsorge, sofern nicht an anderer Stelle dieser Zuschuss bereits geleistet wurde. Dieser Zuschuss wird unabhängig von der Anzahl der Betreuungsverhältnisse nur einmal monatlich an die Tagespflegeperson geleistet. Die Höhe richtet sich nach der anliegenden Aufwandsentschädigungstabelle.

§ 8

Leistungszeitraum und Fälligkeit

Die Aufwandsentschädigung und ggf. der Zuschuss zur Unfallversicherung und Altersvorsorge wird monatlich geleistet. Die Zahlung erfolgt spätestens zum 15. des Folgemonats. Bei Beginn oder Ende eines Betreuungsverhältnisses erfolgt eine taggenaue Abrechnung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Neustadt a. Rbge., den 04.12.2008

STADT NEUSTADT A. RBGE.

Der Bürgermeister
Uwe Sternbeck

Anlage 1

Aufwandsentschädigung

Gem. § 7 wird folgende Aufwandsentschädigung pro Kind und Monat bei einer regelmäßigen durchschnittlichen Betreuungszeit pro Tag (5-Tage-Woche) erhoben. Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Wochen statt, oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche Betreuungszeit pro Tag bei einer 5-Tage-Woche errechnet.

10	Stunden	559,00 €
9,5	Stunden	531,00 €
9	Stunden	503,00 €
8,5	Stunden	475,00 €
8	Stunden	447,00 €
7,5	Stunden	419,00 €
7	Stunden	391,00 €
6,5	Stunden	363,00 €
6	Stunden	335,00 €
5,5	Stunden	307,00 €
5	Stunden	279,00 €
4,5	Stunden	251,00 €
4	Stunden	224,00 €
3,5	Stunden	196,00 €
3	Stunden	168,00 €
2,5	Stunden	140,00 €
2	Stunden	112,00 €
1,5	Stunden	84,00 €
1	Stunden	56,00 €
0,5	Stunden	28,00 €

Zuschuss zur Unfallversicherung und Altersvorsorge

Gem. § 7 wird folgender Zuschuss monatlich geleistet:

Unfallversicherung	bis zu 6,58 €
Altersvorsorge	bis zu 39,00 €

Gebührentarif

10	Stunden	398,25 €
9,5	Stunden	378,34 €
9	Stunden	358,43 €
8,5	Stunden	338,51 €
8	Stunden	318,60 €
7,5	Stunden	298,69 €
7	Stunden	278,78 €
6,5	Stunden	258,86 €
6	Stunden	238,95 €
5,5	Stunden	219,04 €
5	Stunden	199,13 €
4,5	Stunden	179,21 €
4	Stunden	159,30 €
3,5	Stunden	139,39 €
3	Stunden	119,48 €
2,5	Stunden	99,56 €
2	Stunden	79,65 €
1,5	Stunden	59,74 €
1	Stunden	39,83 €
0,5	Stunden	19,91 €

5. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Neustadt a. Rbge. - Straßenreinigungsgebührensatzung - vom 04.12.1997

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 04.12.2008 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in

Reinigungsstufe I =	1,44 EUR
Reinigungsstufe II =	2,88 EUR
Reinigungsstufe III =	13,20 EUR
(Fußgängerstraßen)	

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Neustadt a. Rbge., den 04.12.2008

STADT NEUSTADT A. RBGE.
Bürgermeister
Uwe Sternbeck

Flächennutzungsplan 2000 der Stadt Neustadt a. Rbge. Flächennutzungsplanänderung Nr. 22 „Erweiterung Gewerbegebiet Otternhagen“, Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Otternhagen

Die Region Hannover hat gemäß § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) mit Verfügung vom 11.11.2008 – Az.: 61.03-21101-22/12-14/08 – die o. g. Flächennutzungsplanänderung genehmigt.

Geltungsbereich

Der genaue Geltungsbereich ist nachstehender Planskizze zu entnehmen:



Die Flächennutzungsplanänderung Nr. 22 mit Begründung, Umweltbericht und Zusammenfassender Erklärung liegt zur allgemeinen Einsicht bei der Stadt Neustadt a. Rbge. – Team Stadtplanung –, Theresenstraße 4, 31535 Neustadt a. Rbge., während der Öffnungszeiten: Montag und Dienstag 08.00 – 16.00 Uhr, Donnerstag 08.00 – 18.00 Uhr, Mittwoch und Freitag 08.00 – 12.00 Uhr, aus.

Rechtsbehelf:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bauleitpläne und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung Nr. 22 wirksam.

Neustadt a. Rbge., den 09. Dezember 2008

STADT NEUSTADT A. RBGE.
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Wippermann

Herausgeber, Druck und Verlag
Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
 Telefon: (05 11) 61 62 24 18, Fax: (05 11) 61 62 26 64
 E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de
 Internet: www.hannover.de

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile)	0,90 €
Gebühren für 1/2 Seite	61,00 €
Gebühren für 1 Seite	123,00 €
Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten)	0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –
 Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

4. Gemeinde UETZE

Bebauungsplan Nr. 12 „Alte Dorfstraße“, Ortschaft Dollbergen

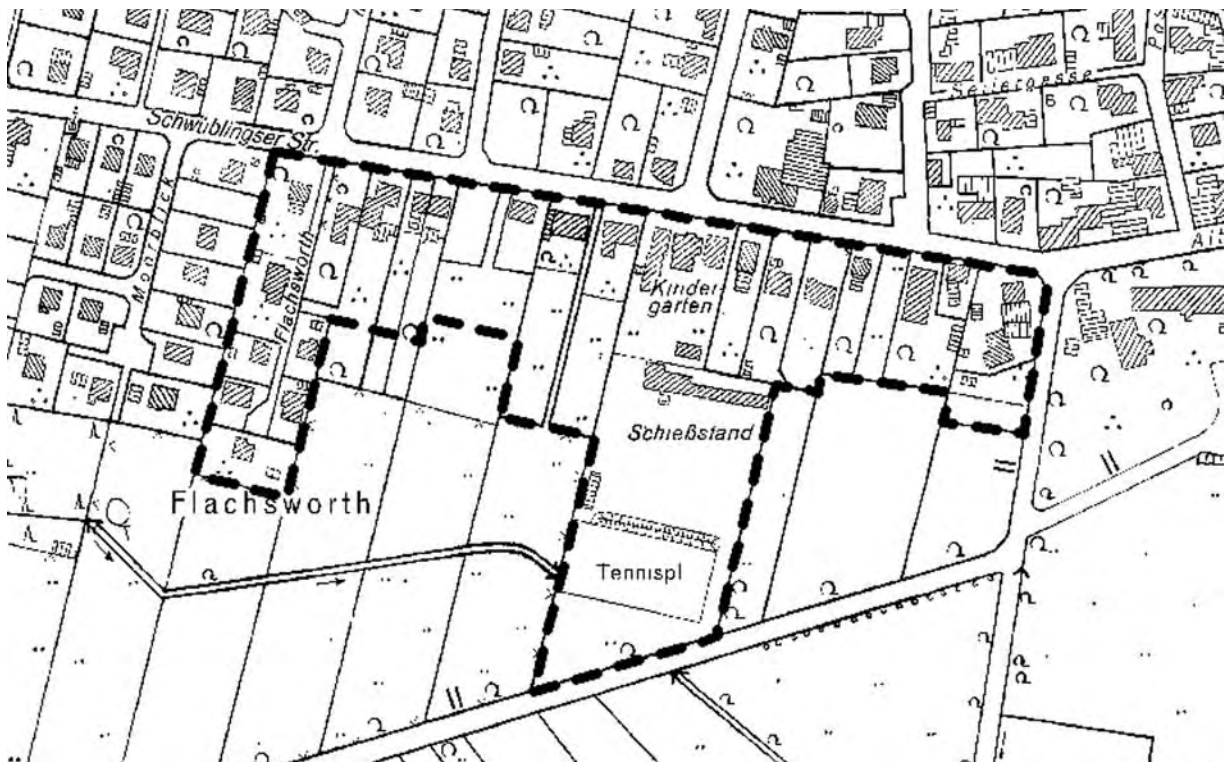
Der am 26.01.2006 bekannt gemachte Bebauungsplan Nr. 12 „Alte Dorfstraße“ ist am 17.01.2008 vom Oberverwaltungsgericht Lüneburg (AZ.: 1 KN 81/06) für unwirksam erklärt worden, soweit darin eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Festplatz“ festgesetzt worden ist. Das Urteil wird hiermit gemäß § 47 Abs. 5 VwGO bekannt gegeben. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist nachstehend abgedruckt:

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung liegt gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich aus und kann beim Fachbereich Verkehr • Umwelt • Planung der Gemeinde Uetze, Zimmer 224, Marktstraße 9, 31311 Uetze, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Uetze, den 10.12.2008

GEMEINDE UETZE
 Der Bürgermeister
 Werner Backeberg

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2008  